

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/2030**

Alle Abgeordneten

Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Polizeibeauftragte



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

30. Oktober 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 871-3325

Telefax 0211 871-

polizeibeauftragter@im.nrw.de

**Gesetzentwurf „Gesetz über die unabhängige Polizeibeauftragte  
oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-  
Westfalen“ (Drs. 18/9606)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung am 12. November 2024.

Meine schriftliche Stellungnahme zum o. a. genannten Gesetzentwurf  
entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Hoffmann

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



# **Stellungnahme des Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein- Westfalen**

## **Vorbemerkung:**

Im Juli 2018 beschloss die damalige Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen eine unabhängige und weisungsfreie Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen und weisungsfreien Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Am 1. März 2019 übernahm ich, Thorsten Hoffmann, als erster Polizeibeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen diese neu geschaffene Funktion. Seitdem hat sich gezeigt, dass alleine der Existenz eines Polizeibeauftragten eine Präventivfunktion zukommt. Da sich jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Einhaltung des Dienstweges an den Beauftragten wenden kann, wird die Organisation Polizei grundsätzlich transparenter.

Grundlage dieser Stellungnahme sind meine Erfahrungen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben als Polizeibeauftragter sowie die vielfältigen Eingaben und Anliegen, die mich erreichten.

## **1. Allgemeines:**

Grundsätzlich begrüße ich den vorliegenden Gesetzentwurf, da hierdurch sichergestellt ist, dass auch zukünftig eine Polizeibeauftragte ihre Funktion und Aufgaben oder ein Polizeibeauftragter seine Funktion und Aufgaben unabhängig und in eigener Verantwortung wahrnehmen können.

Derzeit ist der Polizeibeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen „nur“ für alle Beschäftigten in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Ich vermag nicht zu beurteilen, ob die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Zuständigkeit auch für Bürgerinnen und Bürger zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Genauso wenig vermag ich einzuschätzen, wie sich diese doppelte Zuständigkeit auf die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beschäftigten in der Polizei und den Vertreterinnen und Vertretern der Organisation auswirkt.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Begrifflichkeiten wie Fehlentwicklungen oder Fehlerkultur verwendet.

Es gibt eine Definition für einen „Fehler“, die besagt, dass ein Fehler, „zu einem nicht gewünschten Ereignis“ führt. Aber umgekehrt, bedeutet dies nicht, dass jedes nicht gewünschte Ereignis auf fehlerhaftes Handeln zurückgeht.

Der Begriff „Fehler“ bezeichnet umgangssprachlich aber auch oft eine Handlung, die rückblickend, aus heutiger Perspektive und mit heutigen Erkenntnissen, als „Fehler“ wahrgenommen wird, denn heute, würde man „anders“ entscheiden.

Es gibt demgegenüber natürlich auch tatsächliche Fehler, wie z. B. im Bereich der Mathematik oder der Naturwissenschaften.

Und es gibt natürlich auch Fehlverhalten im Sinne einer bewussten Überschreitung von Regeln und Gesetzen.

Daher würde eine Definition oder Konkretisierung der verwendeten Begrifflichkeiten für mehr Klarheit und damit Handlungssicherheit sorgen.

Im allgemeinen Teil der Begründung wird dargestellt, dass die oder der Polizeibeauftragte die Möglichkeit haben, Themenbereiche der Polizei über einen längeren Zeitraum und über Wahlperioden hinweg zu beobachten und dadurch vertieft zu begleiten. Damit sei eine umfassende und objektive Information zu den Themen der Polizei und deren Entwicklung möglich.

Wenn es um „objektive“ Erkenntnisse gehen soll, ist die oder der Polizeibeauftragte sicherlich nicht die richtige Ansprechpartnerin oder der richtige Ansprechpartner. Die Eingaben und Einblicke einer oder eines Polizeibeauftragten sind nicht repräsentativ.

Eine externe Vergabe von z. B. Mitarbeiterbefragungen, würde nicht nur zu für Dritte nachvollziehbaren Erkenntnissen und Handlungsempfehlungen führen, sondern stände auch für eine Offenheit und Nicht-Abschottung der Organisation der Polizei.

Um eine möglichst hohe Ansprechbarkeit zu gewährleisten, soll das Angebot der oder des Polizeibeauftragten für eine möglichst breite Wahrnehmung auch in geeigneten Fremdsprachen und barrierefrei bekannt und zugänglich gemacht werden, was ausdrücklich begrüßt wird. Allerdings bleibt unklar, welche Eignungskriterien hierbei relevant sind.

## **2. Der unabhängige Polizeibeauftragte**

- **Wählbarkeit**

Gem. § 9 PolBeaufG NRW ist als Polizeibeauftragte oder Polizeibeauftragter nur wählbar, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Demgegenüber ist Voraussetzung für eine Bewerbung bei der Polizei NRW die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union. Unter besonderen Voraussetzungen ist zudem eine Bewerbung mit

Nicht-EU-Staatsangehörigkeit möglich. Daher sollte der Kreis der Wählbaren erweitert werden. Dies wäre zudem ein wichtiges Zeichen für die vielen Menschen in Nordrhein-Westfalen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Zudem ist gem. § 9 PolBeaufG NRW nur wählbar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zu der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt hat. Dies führt zu einer sehr restriktiven Einschränkung der Wählbaren.

- **Wahl des Polizeibeauftragten**

Die oder der Polizeibeauftragte wird gem. § 10 PolBeaufG NRW vom Landtag auf Vorschlag einer Fraktion gewählt. In der Begründung hierzu wird nicht erläutert, wie der Vorschlag „einer“ Fraktion parlamentarisch herbeigeführt wird. Kann jede Fraktion einen Vorschlag einbringen und „ein“ Vorschlag findet die Zustimmung des Parlaments oder darf nur ein Vorschlag durch eine Fraktion (wie wird diese bestimmt?) eingebracht werden?

- **Unabhängigkeit des Polizeibeauftragten**

Die oder der Polizeibeauftragte soll unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen sein.

Gem. § 1 Abs. 1 PolBeaufG NRW obliegt der oder dem Polizeibeauftragten auch die Erfüllung ihr oder ihm erteilter Aufträge des Innenausschusses.

In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass Absatz 1 die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten verpflichtet, diese Aufträge zu erfüllen. Eine solche Verpflichtung steht sowohl im Widerspruch zu unabhängig und weisungsfrei, als auch zu der folgenden Erläuterung, dass die Entscheidung über ein Tätigwerden allein der oder dem Polizeibeauftragten obliegt.

- **Zuständigkeit der oder des Polizeibeauftragten**

Gem. § 2 Abs. 2 PolBeaufG NRW können sich die Polizeibesetzten des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Eingabe unmittelbar an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten wenden.

Demgegenüber können sich derzeit alle Beschäftigten in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen an den Polizeibeauftragten wenden, z. B. auch Beschäftigte der Kreisverwaltung, die in der Polizeiabteilung eingesetzt sind und Beschäftigte der allgemeinen inneren Verwaltung, die in Abteilung 4 des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt sind.

- **Eingaben beim Polizeibeauftragten**

Gem. § 3 Abs. 1 PolBeaufG NRW haben Eingaben den Namen und die vollständige Anschrift der Einsenderin oder des Einsenders sowie den zugrundeliegenden Sachverhalt zu enthalten.

In der Begründung hierzu wird erläutert, dass es im Ermessen der oder des Polizeibeauftragten stehe, auch anonyme Eingaben zu bearbeiten.

Aufgrund der Erfahrung mit anonymen Eingaben, deren Anzahl zwar überschaubar, die inhaltlich aber sehr gewichtig waren, sollte die Zulässigkeit anonymer Eingaben als zulässige Ausnahme im Gesetzestext geregelt werden.

In die Begründung zu § 2 PolBeaufG NRW wird erläutert, dass eine Eingabe der Polizeibeschäftigten möglich sei, wenn berechtigte Interessen mit der Eingabe vorgebracht werden. Da es dem Polizeibeauftragten nicht zusteht, über eine mögliche Berechtigung zu urteilen, sollte diese Anforderung entfallen.

§ 4 Abs. 3 PolBeaufG NRW bestimmt, dass die oder der Polizeibeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen kann, wenn die Eingabe mehr als zwei Monate nach dem beanstandeten Ereignis eingereicht wurde; die oder der Polizeibeauftragte soll von der sachlichen Prüfung absehen, wenn das beanstandete Ereignis mehr als ein Jahr zurückliegt.

Grundsätzlich sind die hier vorgesehenen Fristen angemessen. Dennoch sollte eine Öffnungsklausel der oder dem Polizeibeauftragten in begründeten Einzelfällen erlauben, hiervon abzuweichen.

- **Befugnisse des Polizeibeauftragten**

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 PolBeaufG NRW kann die oder der Polizeibeauftragte zur sachlichen Prüfung von den zuständigen Landesbehörden und -einrichtungen Auskunft verlangen und um Einsicht in Akten ersuchen. Die von der Polizeibeauftragten oder dem Polizeibeauftragten verlangte Auskunft ist gem. Satz 2 binnen eines Monats nach Eingang zu erteilen und hat alle für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Information zu erhalten.

Warum darf die oder der Polizeibeauftragte lediglich um Akteneinsicht ersuchen?

Gem. § 5 Abs. 3 PolBeaufG NRW kann die oder der Polizeibeauftragte, sofern es zur sachlichen Prüfung erforderlich ist, nach vorheriger Anmeldung bei der Behördenleitung die zuständige Polizeibehörde oder Einrichtung betreten.

Welche konkreten Befugnisse, die oder der Polizeibeauftragte besitzt, wenn sie oder er sich in der Behörde befindet, bleibt im Gesetzestext offen.

Gem. § 5 Abs. 4 PolBeaufG NRW kann die oder der Polizeibeauftragte die beteiligten Polizeibesetzten sowie die Leitung der betroffenen Polizeibehörde oder Einrichtung zur Stellungnahme auffordern.

Hier ist nicht geregelt, welche konkreten Rechte die oder der Polizeibeauftragte hat, wenn die Aufgeforderten ihrer oder seiner Aufforderung nicht nachkommen.

- **Verfahrensregelungen**

Gem. § 6 Abs. 1 PolBeaufG NRW sind in bedeutenden Fällen die Ersuchen nach § 5 sowie Empfehlungen dem für Inneres zuständigen Ministerium zuzuleiten. Bedeutende Fälle liegen insbesondere vor, wenn sich Hinweise auf grundlegende strukturelle Mängel, ein erhebliches persönliches Fehlverhalten oder grundlegende Zweifel am demokratischen Verhalten von Polizeibesetzten ergeben.

Ebenso in Absatz 5, in dem die Polizeibeauftragte oder der Polizeibeauftragte in bedeutenden Fällen im Sinne des Absatz 1 dies dem für Inneres zuständigen Ministerium mitteilt.

In der Begründung zu § 10 PolBeaufG NRW - Wahl und Amtszeit - wird ausgeführt, dass durch das Vorschlagsrecht einer Fraktion die besondere Nähe zum Parlament dokumentiert wird, dem gegenüber die oder der Polizeibeauftragte auch rechenschaftspflichtig ist.

Daher stellt sich die Frage, ob die o. a. bedeutenden Fälle nicht auch dem Parlament oder dem Innenausschuss berichtet werden müssten.

Was ist konkret gemeint mit „Zweifel am demokratischen Verhalten“?

Gem. § 6 Abs. 2 PolBeaufG NRW soll die zuständige Stelle der oder dem Polizeibeauftragten auf Anfrage über die von ihr oder ihm veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

Damit die oder der Polizeibeauftragte die von ihr oder ihm bearbeiteten Eingaben inhaltlich abschließen kann, sollte die zuständige Stelle von sich aus berichten (müssen).

Ebenso in den bedeutenden Fällen gem. Abs. 1 und Abs. 6 sollte geregelt werden, dass auch das für Innere zuständige Ministerium verpflichtet ist, über den Umgang mit diesen Fällen zu berichten.

In der Begründung zu § 6 Abs. 3 PolBeaufG NRW wird ausgeführt, dass eine Weiterleitung von Eingaben an die Strafverfolgungsbehörden außer in den gesetzlich geregelten Fällen nur mit Einwilligung der eingebenden Person erfolgen darf, um die Vertraulichkeit sicherzustellen.

Welche gesetzlich geregelten Fälle über die im Gesetzestext genannten Fälle gem. § 8 Abs. 3 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen sind hier gemeint?

- **Grenzen des Prüfungsrechts**

Gem. § 4 Abs. 1 PolBeaufG NRW sieht die oder der Polizeibeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn die Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten der Polizei des Landes nicht gegeben sind.

Was ist unter „rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten“ konkret zu verstehen?

- **Evaluierung**

Die gem. § 20 PolBeaufG NRW vorgesehene Evaluierung der beim Landtag neu errichteten Stelle einer oder eines Polizeibeauftragten ist sinnvoll und geboten. Die Evaluierung soll bis zum 31. Dezember 2027 erfolgen. Da der Aufbau und die organisatorische Ausgestaltung dieser neu zu schaffenden Stelle ebenso wie die Etablierung neuer Verwaltungsprozesse schlichtweg Zeit erfordern, sollte diese Frist im Hinblick auf ein aussagekräftiges Evaluierungsergebnis vielleicht noch einmal kritisch hinterfragt werden.

